



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 08.08.2024

Schulzugang für geflüchtete Kinder I – Zugang zur Bildung in Erstaufnahme- einrichtungen

Die völkerrechtlichen Vorgaben aus Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention zum Zugang zu Bildung und das Recht auf inklusive Bildung nach Art. 24 UN-Behindertenrechtskonvention lassen keine Interpretationsspielräume zu. Beide Rechte gelten für geflüchtete Kinder und Jugendliche ab Beginn ihres Aufenthalts in Deutschland, unabhängig von ihrem rechtlichen Status. Weiter legt Art. 14 Abs. 2 EU-Aufnahmerichtlinie Nr. 2013/33/EU fest, dass der Zugang zum Bildungssystem spätestens drei Monate nach der Antragstellung auf internationalen Schutz umgesetzt werden muss. Dieser erfolgt für schulpflichtige Kinder durch den Zugang zur Regelschule. Gesonderte Beschulungen in Aufnahmeeinrichtungen sind damit nicht vereinbar.

In seinen letzten Abschließenden Bemerkungen zum Fünften und Sechsten Staatenbericht Deutschlands hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes im Jahr 2022 seine Besorgnis bezüglich des Zugangs geflüchteter Kinder zu Bildung geäußert. Durch die lange Aufenthaltsdauer von einigen geflüchteten Kindern in Aufnahmelagern und Gemeinschaftsunterkünften werde ihr Zugang zu Bildung eingeschränkt. Der Ausschuss empfiehlt, dass Kinder unverzüglich Zugang zu Bildung im regulären Schulsystem haben und Kindern und Jugendlichen bei der Umverteilung aus der Erstaufnahme Vorrang einzuräumen ist.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele minderjährige Kinder wohnen aktuell in den Erstaufnahme-
einrichtungen des Freistaates (bitte aufgeschlüsselt nach Alter, Her-
kunft, Geschlecht)? 3
- 1.2 Wie lange wohnen die minderjährigen Kinder aktuell in den Erstauf-
nahmeunterkünften (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten)? 3
- 2.2 Wie lange wohnen die schulpflichtigen Kinder aktuell in den Erstauf-
nahmeunterkünften (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten)? 3
- 2.1 Wie viele schulpflichtige Kinder (6 bis 18 Jahre) sind aktuell in Sammel-
unterkünften für Geflüchtete untergebracht? 3
3. Gibt es eine Kindertagesbetreuung in den Erstaufnahmeeinrichtungen
des Freistaates (bitte genau auflisten und die Finanzierungsgrundlage
und -stelle einzeln benennen)? 3

4.1	Wie findet die Beschulung der schulpflichtigen Kinder (6 bis 18 Jahre) in den Erstaufnahmeeinrichtungen statt?	4
4.2	Findet diese vor Ort oder in den umliegenden Sprengelschulen statt?	4
5.1	Wenn eine separate Beschulung innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung stattfindet, welche Altersgruppen werden in einer Klasse zusammengefasst?	4
5.2	Handelt es sich um eine Form der Beschulung, die qualitativ der Regelbeschulung entspricht?	4
5.3	Nach welchen Rahmenlehrplänen bzw. Gesamtkonzepten werden die Kinder und Jugendlichen unterrichtet (bitte auch Anzahl der Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie Art der Stundentafel)?	4
6.1	Wie viele Kinder und Jugendliche, die in Sammelunterkünften für Geflüchtete untergebracht sind, können aktuell nicht beschult werden?	5
6.2	Wie lang sind die Wartelisten auf einen Schulplatz in der Regelschule?	5
6.3	Mit welcher durchschnittlichen Wartezeit muss gerechnet werden?	5
	Anlage	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 02.09.2024

1.1 Wie viele minderjährige Kinder wohnen aktuell in den Erstaufnahme-einrichtungen des Freistaates (bitte aufgeschlüsselt nach Alter, Herkunft, Geschlecht)?

Die Zahl der minderjährigen Kinder (0 bis 18 Jahre) in den bayerischen Erstaufnahme-einrichtungen mit Stand vom 31.07.2024 kann Tabelle 1 entnommen werden. Eine Auswertung nach den einzelnen Herkunftsländern ist auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts in der zur Verfügung stehenden Zeit sowie mit einem vertretbaren Aufwand nicht möglich.

1.2 Wie lange wohnen die minderjährigen Kinder aktuell in den Erstaufnahmeunterkünften (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten)?

2.2 Wie lange wohnen die schulpflichtigen Kinder aktuell in den Erstaufnahmeunterkünften (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten)?

Die Fragen 1.2 und 2.2 werden gemeinsam beantwortet.

Die aktuelle durchschnittliche Verweildauer der minderjährigen Kinder in den bayerischen Erstaufnahmeunterkünften und der schulpflichtigen Kinder beträgt jeweils gut vier Monate (123 Tage bzw. 130 Tage).

2.1 Wie viele schulpflichtige Kinder (6 bis 18 Jahre) sind aktuell in Sammelunterkünften für Geflüchtete untergebracht?

Gemäß Meldung der Regierungen zum 05.08.2024 lebten im Zeitraum von den Pfingstferien bis zu den Sommerferien des vergangenen Schuljahres 2023/2024 durchschnittlich rund 480 Vollzeitschulpflichtige sowie durchschnittlich rund 600 Berufsschulpflichtige in den ANKER-Einrichtungen.

Hinweis: Um der hohen Volatilität in den ANKER-Einrichtungen (u. a. aufgrund von schnellen Abverlegungen) Rechnung zu tragen, melden die Regierungen keine Belegzahlen zu einem bestimmten Stichtag, sondern übermitteln vielmehr die durchschnittliche Anzahl an Berufs- bzw. Vollzeitschulpflichtigen im jeweiligen Zeitraum zwischen den Ferien.

3. Gibt es eine Kindertagesbetreuung in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates (bitte genau auflisten und die Finanzierungsgrundlage und -stelle einzeln benennen)?

Es gibt in den ANKER-Einrichtungen niedrigschwellige Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter. Zur weiteren Unterstützung dieses Angebots sind bei Kap. 03 08 Tit. 428 14 (Stellenplan Personal Unterbringungsverwaltung) sechs Stellen ausgebracht, von denen aktuell aber nur drei zugewiesen sind. Hinsichtlich der restlichen drei Stel-

len wurde der Bedarf durch Dritte abgedeckt oder machte keine Stellenbesetzung erforderlich.

Zudem ist es auch möglich, die Kinderbetreuung in den ANKER-Einrichtungen von Dritten durchführen zu lassen. Hierfür anfallende (Dienstleistungs-)Kosten sind über Kap. 03 13 Tit. 517 01 abzurechnen und aus dem den Regierungen zugewiesenen Budget im Kap. 03 13 zu bestreiten.

- 4.1 Wie findet die Beschulung der schulpflichtigen Kinder (6 bis 18 Jahre) in den Erstaufnahmeeinrichtungen statt?**
- 4.2 Findet diese vor Ort oder in den umliegenden Sprengelschulen statt?**
- 5.1 Wenn eine separate Beschulung innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung stattfindet, welche Altersgruppen werden in einer Klasse zusammengefasst?**
- 5.2 Handelt es sich um eine Form der Beschulung, die qualitativ der Regelbeschulung entspricht?**
- 5.3 Nach welchen Rahmenlehrplänen bzw. Gesamtkonzepten werden die Kinder und Jugendlichen unterrichtet (bitte auch Anzahl der Fachlehrerinnen und Fachlehrer sowie Art der Studentafel)?**

Die Fragen 4.1 bis 5.3 werden gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich findet die Beschulung für Schülerinnen und Schüler, die in ANKER-Einrichtungen oder Unterkunfts-Dependancen untergebracht sind, in den dort oder auch außerhalb an den zuständigen Sprengelschulen eingerichteten Deutschklassen statt. Bei den Deutschklassen handelt es sich um Klassen staatlicher Grund-, Mittel- oder Berufsschulen. In den Deutschklassen der Grundschule sind i. d. R. Klassen für die Jahrgangsstufen 1 bis 2 sowie 3 bis 4 eingerichtet, in den Deutschklassen der Mittelschule i. d. R. Klassen für die Jahrgangsstufen 7 bis 9. Die Deutschklassen an Berufsschulen (DK-BS) stehen berufsschulpflichtigen jungen Menschen (Aufnahme zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr bzw. in begründeten Ausnahmefällen bis zum 25. Lebensjahr) mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund offen. Für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Herkunftsländern, die aufgrund ihres Alters den Jahrgangsstufen 5 und 6 zuzuordnen sind und dem Unterricht in Regelklassen wegen mangelnder Kenntnis der deutschen Sprache (noch) nicht folgen können, werden ab dem kommenden Schuljahr 2024/2025 an Mittel-, Real- und Wirtschaftsschulen sowie an Gymnasien schulartunabhängige Deutschklassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 eingerichtet. Spätestens nach zwei Schulbesuchsjahren soll der Übergang von der schulartunabhängigen Deutschklasse in eine Regelklasse oder eine schulartspezifische Integrations- und Sprachfördermaßnahme gemäß Art. 36 Abs. 3 Satz 5 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erfolgen. Ein Wechsel ist auch während des Schuljahres möglich, wenn die Voraussetzungen erfüllt werden und die Möglichkeit zur Aufnahme besteht. Weiterführende Informationen zu diesem neu angelegten Instrument der schulischen Erstintegration sind unter www.km.bayern.de¹ zu finden.

1 <https://www.km.bayern.de/unterrichten/unterrichtsalltag/integration>

Die Schulpflichtigen werden den **schulartunabhängigen Deutschklassen der Jahrgangsstufen 5 und 6** an öffentlichen weiterführenden Schulen auf Grundlage des Art. 36 Abs. 3 Satz 5 BayEUG und des §47 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO) von den zuständigen Schulaufsichtsbehörden zugeordnet. Es besteht kein Wahlrecht hinsichtlich der schulartunabhängigen Deutschklasse an einer bestimmten Schule oder Schulart. Der Unterricht erfolgt grundsätzlich gemäß der in Anlage 3 der BaySchO festgelegten Stundentafel (§47 Abs. 4 BaySchO). Der Besuch endet in der Regel nach einem, spätestens jedoch nach zwei Schulbesuchsjahren (§47 Abs. 1 Satz 4 BaySchO).

Die Wahl, eine Privatschule zu besuchen, bleibt den Schülerinnen und Schülern unbenommen.

Grundlage für den Unterricht in Deutschklassen der Grund- und Mittelschulen sowie der schulartunabhängigen Deutschklassen sind die jeweiligen Stundentafeln in der Grundschulordnung (GrSO), Mittelschulordnung (MSO) und BaySchO (für die schulartunabhängigen Deutschklassen in den Jahrgangsstufen 5 und 6) sowie der Lehrplan Deutsch als Zweitsprache. Inhaltliche Grundlage für die Deutschklassen der Berufsschule ist der Lehrplan für die Berufsvorbereitung (www.berufsvorbereitung.bayern.de²).

Die Entscheidung, ob eine Schülerin bzw. ein Schüler, die bzw. der in einer ANKER-Einrichtung oder einer Unterkunfts-Dependance untergebracht ist, ggf. ein anderes Unterrichtsangebot als die Deutschklasse an der jeweiligen Sprengelschule besucht, ist in jedem Einzelfall zu treffen. Der Besuch des Regelunterrichts ist dann möglich, wenn zu erwarten ist, dass der betreffende Schüler/die betreffende Schülerin am Unterricht in einer Regelklasse erfolgreich teilnehmen kann.

Die Einschätzung hierzu obliegt den jeweils unterrichtenden Lehrkräften ggf. nach Rücksprache mit der Schulaufsicht.

6.1 Wie viele Kinder und Jugendliche, die in Sammelunterkünften für Geflüchtete untergebracht sind, können aktuell nicht beschult werden?

6.2 Wie lang sind die Wartelisten auf einen Schulplatz in der Regelschule?

6.3 Mit welcher durchschnittlichen Wartezeit muss gerechnet werden?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden gemeinsam beantwortet.

In Bayern können alle schulpflichtigen Kinder nach Art. 35 Abs. 1 BayEUG unterrichtet werden. Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus liegen keine Rückmeldungen zu Kindern und Jugendlichen vor, die auf einen Schulplatz warten.

2 <https://www.berufsvorbereitung.bayern.de/lehrplan-fuer-die-berufsvorbereitung/>

Anlage**Tabelle 1: Minderjährige Kinder in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaats**

Alter	Anzahl	Geschlecht	
		weiblich	männlich
Unter 1 Jahr	163	80	83
1 Jahr	135	70	65
2 Jahre	178	94	84
3 Jahre	162	78	84
4 Jahre	152	82	70
5 Jahre	189	98	91
6 Jahre	150	78	72
7 Jahre	168	85	83
8 Jahre	147	62	85
9 Jahre	159	76	83
10 Jahre	153	72	81
11 Jahre	154	76	78
12 Jahre	123	64	59
13 Jahre	133	64	69
14 Jahre	137	68	69
15 Jahre	131	51	80
16 Jahre	151	51	100
17 Jahre	140	55	85
Gesamt	2725	1304	1421

Stand: 31.07.2024

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.